

Niedersächsische Quarantäne-Verordnung – kompakt

gültig ab: 9. November 2020

Wichtigste Regelungen



Niedersachsen. Klar.

Grundsatz:

Wer **aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von zehn Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**. Risikogebiete werden vom RKI ausgewiesen!

AUSNAHMEN: (= keine Quarantänepflicht!)

	Negativer Test erforderlich	Ausnahme besteht
Kleiner Grenzverkehr <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Weniger als 24 Stunden im Risikogebiet aufgehalten oder Aufenthalt in Niedersachsen maximal bis 24 Stunden	Nein	✓
Durchreise oder kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden) <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none">• Kurzer Besuch von engen Verwandten (Vater, Mutter, Kinder) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts• Tätigkeit im Gesundheitswesen• Personen, die grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)	Nein	✓
Wöchentliches Pendeln <i>Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet</i> bei Berufsausübung, Studium sowie Ausbildung mit mindestens einmal wöchentlich Rückkehr an den Wohnsitz - die zwingende Notwendigkeit der Berufsausübung etc. sowie Beachtung von angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ist zu bescheinigen (durch Arbeitgeber etc.)	Nein	✓
Nur mit Testung längerer Aufenthalt für folgende Personengruppen und Anlässe ... <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none">• Längerer Familienbesuch (Vater, Mutter, Kind, Großeltern, Enkel, Geschwister) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts• Dringend medizinische Behandlung oder Beistand/Pflege schutz- oder hilfsbedürftiger Personen• Personen, die bis zu fünf Tage zwingend notwendig beruflich oder wegen Ausbildung und Studium einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit zu bescheinigen ist (durch Arbeitgeber etc.)• Personen die unaufschiebbar grenzüberschreitend arbeiten müssen (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)	Ja! Testung höchstens 48 Stunden vor Einreise - oder - bei der Einreise	✓ mit Test
Längerer Aufenthalt (mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme) <i>Risikogebiet → Niedersachsen</i> Soweit am Ort der Unterbringung und Tätigkeit Maßnahmen ergriffen werden, die mit der og. Absonderung (Quarantäne) vergleichbar sind	Nein	✓ Maßnahmen
Einzelfälle <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Das Gesundheitsamt KANN in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht erteilen.	Nein	

Genannte AUSNAHMEN nur möglich, wenn keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) vorliegen!

